



Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 05/15

26. Februar 2015

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer !

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

Kunigundekirtag

Am **Samstag, dem 07. März 2015,**
findet der diesjährige Kunigundekirtag in Opponitz statt.



Als Marktplatz dient die Gemein-
destraße „**Pfarrerboden**“ zwischen
Volksschule und Arzthaus sowie die
Fläche vor dem Arzthaus.

Der **Parkplatz vor dem Arzthaus**
kann daher in der Zeit während des
Kirtages zum Abstellen von Fahrzeu-
gen **nicht genützt** werden.

Ebenfalls wurde für 07.03.2015 von
04.00 bis 13.00 Uhr ein Fahrverbot,
Anrainer ausgenommen, zwischen
Volksschule und Brücke beim Haus
Enzinger auf der Gemeindestraße „Pfarrerboden“ verordnet. Auch das **Parken** von Fahrzeugen auf
dieser Straße ist bis **Ende des Kirtags nicht erwünscht**, um das An- bzw. Abfahren der Marktfah-
rer nicht zu behindern.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung dieser Regelungen.

Bauangelegenheiten

Wir dürfen mitteilen, dass am 01.02.2015 eine neue Bauordnung in Niederösterreich (NÖ Bauord-
nung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2015) in Kraft getreten ist. Neben
vielen Änderungen, welche im Einzelfall bei den Verantwortlichen des Gemeindeamtes zu erfahren
sind (z. B. der Einteilung in bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Bauvorhaben, melde-
pflichtige Vorhaben und bewilligungs-, anzeige- und meldefrei Vorhaben) wurde auch die Ergän-
zungsabgabe für Aufschließungsbeiträge im § 39 abgeändert. Der Absatz 3 des § 39 NÖ Bauord-
nung 2014 lautet nun:

(3) Eine Ergänzungsabgabe ist auch vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 eine Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und bei einer Grundabteilung (§ 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 166/1969, und NÖ Bauordnung 1976 bzw. NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) nach dem 1. Jänner 1970 ein Aufschließungsbeitrag bzw. nach dem 1. Jänner 1989 eine Ergänzungsabgabe oder bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben und bei der Berechnung kein oder ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht. Im Baubereich ohne Bebauungsplan ist ein Bauklassenkoeffizient von mindestens 1,25 zu berücksichtigen, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

Die Höhe dieser Ergänzungsabgabe wird wie folgt berechnet:

Von dem zur Zeit der Baubewilligung (§ 23) anzuwendenden Bauklassenkoeffizienten wird der bei der Vorschriftung des Aufschließungsbeitrages bzw. der Aufschließungsabgabe oder der Ergänzungsabgabe angewendete Bauklassenkoeffizient – mindestens jedoch 1 – abgezogen und die Differenz mit der Berechnungslänge und dem zur Zeit der Baubewilligung geltenden Einheitssatz multipliziert: $BKK_{alt} = 1$ oder höher

$$EA = (BKK_{neu} - BKK_{alt}) \times BL \times ES_{neu}$$

In diesem Zusammenhang darf auch auf das neue Raumordnungsgesetz 2014 verwiesen werden, wo ebenfalls mehrere Änderungen vorgenommen wurden und hier seitens der Gemeinde im Speziellen auf den neuen Abs. 9 des Paragraphen 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 hingewiesen werden darf.

Dieser lautet:

(9) Aus Anlass der Erlassung des letztinstanzlichen Baubewilligungsbescheides für die Wiederrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes oder Gebäudeteils (Abs. 5 Z 6) sowie einer Baubewilligung für die Erweiterung eines Wohngebäudes gemäß Abs. 5 Z 2, wenn damit die Bruttogeschoßfläche insgesamt 170 m² übersteigt, ist dem Gebäudeeigentümer, ist dieser nicht bekannt, dem Grundeigentümer eine Standortabgabe als eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, vorzuschreiben. Deren Höhe beträgt die Hälfte jenes Betrages, der sich aus dem Produkt einer Berechnungslänge von 30, einem Bauklassenkoeffizienten von 1,25 und dem in der jeweiligen Gemeinde aktuellen Einheitssatz gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 ergibt. Der Ertrag der Abgabe ist für die Herstellung von staubfrei befestigten Straßen im Grünland zu verwenden. Dieser Abgabenbescheid hat dingliche Wirkung.

Im Allgemeinen dürfen wir alle Bauwerber wieder daran erinnern, noch fehlende Baufertigmeldungen für bewilligte Bauvorhaben (soweit die Bauvorhaben abgeschlossen sind) ehestens nachzureichen. Seiten der Baubehörde werden auch in nächster Zeit die Bauakte auf die Vollständigkeit überprüft und bei Vorliegen von fehlender Meldungen die Bauwerber aufgefordert die fehlenden Unterlagen ehestens nachzureichen.

Aus eigenem Interesse (eigener Schutz, Haftung, Versicherungsschutz) ersuchen wir Sie höflich, Ihre noch offenen Bauakte abzuschließen und die erforderliche Baufertigmeldung samt geforderten Attesten am Gemeindeamt vorzulegen. Für diese Meldungen ist unbedingt eine Bauführerbescheinigung (ev. bei Bedarf mit zwei bestätigten Lageplänen) erforderlich. Die von früher bekannte „Kollaudierung“ bzw. „Endbeschau“ durch die Gemeinde ist im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Wer seinen Namen ändert, muss an alles Mögliche denken

Information der Österreichischen Notariatskammer

Die Österreichische Notariatskammer führt drei elektronische Register, in denen gewisse Verfügungen erfasst bzw. dokumentiert werden können.



Das Testamentsregister (ÖZTR)

Hier sind z. B. letztwillige Verfügungen verzeichnet, auch Erbverträge und Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge.

Das Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

Hier sind z. B. Vorsorgevollmachten, Sachwalterverfügungen und Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger verzeichnet.

Das Patientenverfügungsregister (PatVR)

Hier sind Patientenverfügungen erfasst, soweit sie bei einem Notar errichtet bzw. registriert wurden.

Bitte sprechen Sie mit dem Notar, Bezirksgericht oder Rechtsanwalt, bei dem Sie eine Registrierung in einem der angeführten Register vornehmen ließen, damit die Berücksichtigung Ihrer Namensänderung auch in diesen Registern veranlasst werden kann. Separate Registergebühren fallen dafür keine an.

Broschüre „Leistungen und Service 2015“ informiert über alle Leistungen der NÖGKK

Die NÖ Gebietskrankenkasse (NÖGKK) ist für die Gesundheitsversorgung von mehr als 1,1 Millionen Menschen verantwortlich. Einen Überblick über ihre Leistungen und Serviceangebote bietet die Broschüre „Leistungen und Service 2015“. Auf 80 Seiten wird u. a. über Versicherungsschutz, Leistungskatalog, Anspruchsvoraussetzungen, Kostenbefreiungen und aktuelle Werte in der Sozialversicherung informiert. Ebenso beinhaltet das aktuelle Heft Adressen und Öffnungszeiten der Service-Center und Gesundheitseinrichtungen der NÖGKK sowie spezielle Angebote, wie beispielsweise Case Management und mobile Kundenbetreuung.

Die Broschüre ist kostenlos im NÖGKK-Service-Center Amstetten erhältlich. Sie kann auch per E-Mail unter oea@noegkk.at bzw. telefonisch unter **050899-5121** bestellt werden.

Urlaubstag von Dr. Hofbauer-Freudenthaler

Wegen Kurzurlaub ist die Ordination von Gemeindeärztin Dr. Doris Hofbauer-Freudenthaler am **Donnerstag, 09. April 2015** geschlossen!

Parteienverkehrszeiten: Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr u. Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr u. 16.00 – 19.00 Uhr
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Dienstag v. 18.00 bis 19.00 Uhr und Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr

Offenlegung:

Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

[\N_server\Daten\Benutzerdateien\A_Presse_u_Rundfunk\KA_Zeitungsberichte\GDE_ZEITG\Amtliche_Nachrichten\Amtliche_Nachrichten_-_2015.doc](#)

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Johann Lueger, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Toshiba 5520 Auflage: 360.

„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.

Veranstaltungen in Opponitz



MOSTKOST

der Landjugend Opponitz

Sonntag, 08. März 2015

Jugendheim Opponitz

Beginn: 10:30 Uhr

Mostabgabe bis um 09:30 Uhr
im Jugendheim (2 Liter)

Auf dein Kommen freut sich die
Landjugend Opponitz



**Caritas
&Du**

Betreuen und Pflegen zu Hause

ladet herzlich ein zur Informationsveranstaltung

Pflegebedürftig – was nun ?

Freitag, 13. März, 19:30 Uhr, Kirchenwirt-Aigner

- **Dienstleistungen der Caritas Sozialstation für Betreuen und Pflegen zu Hause (Hauskrankenpflege, Heimhilfe)**

DGKS Eva-Maria Pechhacker

Leiterin der Caritas Sozialstation Ybbsitz, für Betreuen und Pflegen zu Hause für die Gemeinden Opponitz und Ybbsitz

- **Pflegestufen und Pflegegeld – Antragstellung 24-Stunden-Betreuung**

DGKS Gabriele Weninger

Caritas Rundum Zuhause betreut

- **Demenzberatung für Betroffene und Angehörige**

DGKS Elisabeth Haller

Caritas Kompetenzstelle Demenz, Region Mostviertel

www.caritas-stpoelten.at

EINTRITT FREI, Anmeldung nicht erforderlich!

Informationen: Caritas Sozialstation Ybbsitz, Tel. 0676 – 83 844 237

Caritas der Diözese St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Tel. 02742-844-0